



Prüfungsschemata

Allgemeines Verwaltungsrecht und
Verwaltungsprozessrecht



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät

Jack J. Zipke

Teil 1	1
Rechtsmittel vor dem Verwaltungsgericht	
Teil 2	1
Klagen vor dem Verwaltungsgericht	
<u>I. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen</u>	<u>1</u>
<u>II. Anfechtungsklage</u>	<u>2</u>
<u>III. Verpflichtungsklage</u>	<u>3</u>
<u>IV. Allgemeine Leistungsklage</u>	<u>3</u>
<u>V. Fortsetzungsfeststellungsklage</u>	<u>4</u>
<u>VI. Allgemeine Feststellungsklage</u>	<u>5</u>
Teil 3	6
Vorläufiger Rechtsschutz	
<u>VII. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, § 80 V VwGO</u>	<u>6</u>
<u>VIII. Antrag auf einstweilige Anordnung, § 123 I VwGO</u>	<u>7</u>
Teil 4	8
Materiell-rechtliche Schemata	
<u>IX. Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes</u>	<u>8</u>
<u>X. Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung</u>	<u>9</u>
<u>XI. Widerspruch</u>	<u>9</u>

Teil 1

Rechtsmittel vor dem Verwaltungsgericht

Die Klage/der Antrag hat Aussicht auf Erfolg, wenn das Verwaltungsgericht zuständig und die Klage/der Antrag zulässig und begründet ist.

A. Zuständigkeit

I. Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges, § 40 I 1 VwGO

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 I 1 VwGO eröffnet, wenn eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art vorliegt und keine abdrängende Sonderzuweisung vorliegt.

II. Deutsche Gerichtsbarkeit, § 81 VwGO i. V. m. §§ 18 ff. GVG

III. Sachliche, örtliche und instanzielle Zuständigkeit (§§ 45 ff. VwGO)

B. Zulässigkeit & C. Begründetheit

Teil 2

Klagen vor dem Verwaltungsgericht

I. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

ggf. I. Ordnungsgemäße Klageerhebung, §§ 81 ff., 51a VwGO

- Urheberschaft und
- Verkehrswille

I. Statthafte Rechtsschutzform (Klageart)

II. Kläger/Antragsteller

1. Beteiligungsfähigkeit, § 61 VwGO
2. Prozessfähigkeit oder Prozessvertretung, § 62 VwGO

ggf. 3. Postulationsfähigkeit, § 67 VwGO

III. Klage-/Antragsgegner

1. Richtiger Klage-/Antragsgegner, (analog) 78 VwGO
2. Voraussetzungen wie unter II.

IV. Klagebefugnis/Antragsbefugnis, (analog) § 42 II VwGO

Kl. ist klagebefugt/antragsbefugt, wenn er geltend machen kann, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Dies ist der Fall, wenn er Träger des geltend gemachten Rechts ist, und dessen Verletzung nicht ausgeschlossen ist.

V. ff. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen (abhängig vom begehrten Rechtsschutz)

II. Anfechtungsklage

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist gem. § 42 I Alt. 1 VwGO die Anfechtungsklage, wenn Kl. die Aufhebung eines (1.) Verwaltungsaktes durch das Gericht begehrt, der sich (2.) nicht erledigt hat (Vgl. § 113 I 4).

Ob der VA nichtig ist, ist unerheblich, denn wenn er es ist, spricht Gericht auf die Anfechtungsklage ein Feststellungsurteil aus. (Sch/Sch, § 42 VwGO Rn. 18)

IV. Klagebefugnis

Der Kläger ist als Adressat des belastenden Verwaltungsaktes klagebefugt. (ansonsten wie oben)

V. Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO

Gem. § 68 I 1 VwGO ist zudem zunächst ein ordnungsgemäßes Vorverfahren erfolglos durchzuführen. Dies ist nicht der Fall wenn ... -> § 68 I 2 VwGO

VI. Klagefrist, § 74 VwGO

(VII. Rechtsschutzbedürfnis)

grds. gegeben fehlt, wenn
- einfacherer/effektiverer Rechtsschutz verfügbar
- Verwirkung, Klageverzicht

C. Begründetheit

Die Anfechtungsklage ist gem. § 113 I 1 VwGO Begründet, soweit

I. der VA rechtswidrig und

II. Kl. dadurch in seinen/ihren Rechten verletzt ist (und

III. der Aufhebungsanspruch nicht nach § 46 VwVfG ausgeschlossen ist).

III. Verpflichtungsklage

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist gem. § 42 I Alt. 2 VwGO die Anfechtungsklage, wenn Kl. die Verpflichtung der Behörde zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes begehrt.
(bei Versagungsgegenklage zudem Aufhebung der Versagung mit enthalten)

V. Vorverfahren, §§ 68 ff. VwGO (wie oben)

VI. Klagefrist, § 74 VwGO (nur bei Versagungsgegenklage)

(VII. Rechtsschutzbedürfnis

wie oben, zudem muss vorher Antrag auf Erlass gestellt worden sein)

C. Begründetheit

Die Verpflichtungsklage ist gem. 113 V 1 VwGO begründet, soweit (1.) Kl. einen Anspruch auf den Erlass des begehrten Verwaltungsaktes hat und (2.) die Sache spruchreif ist.

Die Sache ist spruchreif, wenn alle tatsächlichen und rechtliche Voraussetzungen einer abschließenden gerichtlichen Beurteilung vorliegen.

wenn nicht spruchreif, teilweise unbegründet, oder Bescheidungsklage
-> Bescheidungsurteil

IV. Allgemeine Leistungsklage

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist die allgemeine Leistungsklage, wenn Kl ein Tun, Dulden oder Unterlassen der Behörde begehrt, das nicht VA ist und sich das Leistungsbegehren nicht erledigt hat (sonst allgemeine Feststellungsklage)

II. 2. richtiger Klagegegner: immer Rechtsträgerprinzip (nicht § 78 VwGO)

VII. Rechtsschutzbedürfnis

grds. wie oben gegeben; bei vorbeugender Unterlassungsklage aber qualifiziertes Rechtsschutzbedürfnis erforderlich:

Kl. ist qualifiziert klagebefugt, wenn das Abwarten des Erlasses eines Verwaltungsaktes ihm nicht zugemutet werden kann, insbesondere weil dadurch vollendete Tatsachen geschaffen würden.

C. Begründetheit

Die Klage ist begründet, wenn Kl. einen Anspruch auf die begehrte Leistung hat und die Sache analog § 113 V VwGO spruchreif ist.

V. Fortsetzungsfeststellungsklage

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist die Fortsetzungsfeststellungsklage, wenn Kl. die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines sich erledigten Verwaltungsaktes begehrt.

V. Vorverfahren, analog §§ 68 ff. VwGO

- bei Erledigung nach Klageerhebung: muss durchgeführt worden sein
- bei Erledigung davor: Widerspruchsfrist darf nicht abgelaufen sein
- Erledigung vor Fristablauf oder während des Verfahrens: nicht erforderlich (h.M)

VI. Klagefrist, § 74 VwGO

- bei Erledigung nach Klageerhebung: einzuhalten
- bei Erledigung vor Klageerhebung: str.
 - Frist darf jedenfalls nicht vor Erledigung abgelaufen sein
 - ansonsten nach h.M. nicht erforderlich

VII. Besonderes Feststellungsinteresse

Die Klage ist nur zulässig, wenn Kl. ein besonderer Interesse an der Feststellung hat. Dieses kann jedes als schutzwürdig anzusehende Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein.

Fallgruppen:

- Wiederholungsgefahr
- Rehabilitationsinteresse
- sich typischerweise kurzfristig erledigende Verwaltungsakte (Art. 19 IV GG)
- Vorbereitung eines Amtshaftungs- oder Entschädigungsprozesses
Vor.: Erledigung nach Klageerhebung, Zivilprozess mit hinreichender Sicherheit zu erreichen und nicht offensichtlich aussichtslos

C. Begründetheit

Die Klage ist gem. / analog § 113 I 4 VwGO begründet, wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig war, Kl. in Rechten verletzt ist und die Feststellung analog § 46 VwVfG nicht ausgeschlossen ist / der Kl. einen Anspruch auf den Erlass des Verwaltungsaktes hatte.

VI. Allgemeine Feststellungsklage

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform gem. § 43 I, II 1 ist die allgemeine Feststellungsklage, wenn (1.) Kl. die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses oder der Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes begehrt, dessen Bestehen (2.) strittig ist und (3.) Kl. seine Rechte nicht durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können.

Rechtsverhältnis = eine sich aus einem konkreten Sachverhalt aufgrund öffentlich-rechtlicher Regelungen ergebende Beziehung einer Person zu einer anderen oder einer Sache.

II. 2. richtiger Klagegegner: immer Rechtsträgerprinzip (nicht § 78 VwGO)

IV. Klagebefugnis ?

V. Besonders Feststellungsinteresse

Die Klage ist nur zulässig, wenn Kl. ein besonderes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Dieses kann jedes als schutzwürdig anzusehende Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein.

C. Begründetheit

Die Klage ist begründet, wenn das streitige Rechtsverhältnis (nicht) besteht / der VA (nicht) nichtig ist.

Teil 3

Vorläufiger Rechtsschutz

VII. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, § 80 V VwGO

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist der Antrag nach § 80 V VwGO, wenn Ast. die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung begehrt und in der Hauptsache eine Anfechtungsklage statthaft wäre.

analog auf Feststellung des Bestehens der aufschiebenden Wirkung, wenn Behörde nicht von VA ausgeht oder VA faktisch vollzogen wird

IV. Antragsbefugnis

Ast. ist antragsbefugt, wenn Ast. in der Hauptsache gem. § 42 II VwGO antragsbefugt wäre (s. o.).

V. Rechtsschutzbedürfnis

Ast. ist Rechtsschutzbedürftig, wenn der Suspensiveffekt nicht auf andere einfachere oder schnellere Weise erreichen kann. Insbes. ist gem. § 80 VI 1 VwGO im Falle des Abs. 2 S. 1 Nr. 1 grds. ein Antrag nach Abs. 4 zu stellen.

fehlt insbes. wenn VA bestandskräftig und keine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand nach § 60 VwGO in Betracht kommt.

C. Begründetheit

Im Falle der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag schon begründet, wenn die Anordnung formell rechtswidrig war. [Formell ganz normal]

Sie war materiell rechtswidrig, wenn bei Abwägung in summarischer Prüfung das Interesse des/der Ast. an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung des VAes das öffentliche Interesse an selbiger überwiegt.

Am Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes kann überhaupt kein öffentliches Interesse bestehen, sodass jedenfalls in diesem Fall das Interesse des/der Ast. überwiegt. Ansonsten überwiegt das Interesse des/der Ast., wenn kein besonderes, über das den Erlass des Verwaltungsaktes selbst rechtfertigende Interesse hinausgehendes, Vollzugsinteresse vorliegt.

Wenn keine Anordnung: Begründetheit nur nach materiellen Gesichtspunkten, aber über Gesetzliche Anordnung ist Überwiegen bereits vorgezeichnet.

bei Analogie begründet, wenn Rechtsbehelf kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung hat

VIII. Antrag auf einstweilige Anordnung, § 123 I VwGO

B. Zulässigkeit

I. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist die einstweilige Anordnung nach § 123 I VwGO, wenn Ast. die Sicherung eines bestehenden Rechts (Sicherungsanordnung, S. 1) oder die vorläufige Begründung oder Erweiterung einer begünstigenden Rechtsposition (Regelungsanordnung, S. 2) begehrt und in der Hauptsache keine Anfechtungsklage statthaft wäre (Vgl. Abs. 5).

IV. Antragsbefugnis

Ast. ist antragsbefugt, wenn die Möglichkeit eines Anordnungsanspruches und -grundes besteht.

V. Rechtsschutzbedürfnis?

C. Begründetheit

Der Antrag ist begründet, wenn nach summarischer Prüfung ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund mit überwiegender Wahrscheinlichkeit besteht.

I. Anordnungsanspruch

Ein Anordnungsanspruch besteht, wenn der in der Hauptsache geltend gemachte Anspruch besteht.

II. Anordnungsgrund

Ein Anordnungsgrund liegt vor, wenn die Sache eilbedürftig ist. Dies ist der Fall, wenn Ast. unter Abwägung seiner Interessen und den öffentlichen Interessen (ggf. auch Interessen Dritter) nicht zugemutet werden kann, die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

Teil 4

Materiell-rechtliche Schemata

IX. Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes

I. Feststellung der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage

II. Formelle Rechtmäßigkeit

1. Zuständigkeit der Behörde
2. Verfahren, insbes. Anhörung (§ 28 VwVfG)
3. Form, insbes. §§ 37 II–V, 39 VwVfG
4. Heilung

III. Materielle Rechtmäßigkeit

(1. Hinreichende inhaltliche Bestimmtheit, § 37 I VwVfG) *vielleicht auch bei Rechtsfolge*

Der VA ist i.S.d. § 37 I VwVfG inhaltlich hinreichend bestimmt, wenn aus ihm alleine heraus ohne weiteres erkennbar ist, dass es sich um einen VA handelt, auf welche Angelegenheiten er sich bezieht und was in dieser geregelt worden ist.

2. Tatbestandsmäßigkeit

- a) Deckung von der Ermächtigungsgrundlage (insbes. Beurteilungsgrenzen)
 - wenn (-), prüfen ob unmittelbar auf höherrangiges Recht stützbar
- b) Rechtmäßigkeit bzw. Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage
 - ggf. jeweils a) und b) auch hierfür prüfen, wenn nicht schon Gesetz
 - wenn (-) , prüfen ob unmittelbar auf höherrangiges Recht stützbar
- c) bei fehlender Ermächtigungsgrundlage prüfen, ob eine erforderlich ist
- d) ggf. VA-Befugnis

3. Rechtsfolge

- a) Ermessensfehler
- b) Vereinbarkeit mit sonstigem höherrangigem Recht
- c) tatsächliche und rechtliche Möglichkeit der Befolgung

X. Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung

I. Formelle Rechtmäßigkeit

- Zuständigkeit
- Verfahren
- Begründung, § 80 III VwGO

II. Materielle Rechtmäßigkeit

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist rechtmäßig, wenn (1.) der zugrundeliegende VA rechtmäßig ist und (2.) ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht.

XI. Widerspruch

A. Zuständigkeit

- I. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit, § 40 VwGO analog
- II. Einhebung bei zuständiger Behörde, § 79 VwVfG i. V. m. §§ 70 I, 73 I 2 VwGO

B. Zulässigkeit

- I. Öffentlich-rechtliche Streitigkeit, § 40 VwGO analog
- II. Statthafte Rechtsschutzform

Statthafte Rechtsschutzform ist der Widerspruch, wenn die Durchführung eines Vorverfahrens erforderlich war.

III. Widerspruchsführer

IV. Widerspruchsgegner

V. Widerspruchsbefugnis, § 42 II VwGO analog

VI. Widerspruchsinteresse

VII. Form, § 70 VwGO

VIII. Widerspruchsfrist, § 79 VwVfG i. V. m. §§ 70, 58 VwGO

C. Begründetheit

wie bei Klagen